

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 13./14.10.2009

## 10. Verfahren zur Berechnung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Gleitzonenfällen

---

Mit der Änderung des § 2 Abs. 2 Satz 2 BVV durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und zur Änderung anderer Gesetze vom 15.07.2009 (BGBl. I S. 1939) sollte das Verfahren zur Berechnung des Arbeitgeberbeitragsanteils in den Fällen der Gleitzone an die in der gesetzlichen Krankenversicherung seit 01.01.2009 geltenden Besonderheiten der Beitragstragung (danach trägt der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge aus dem Arbeitsentgelt nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen oder ermäßigten Beitragssatz) angepasst werden. Der Wortlaut der neuen Regelung mit seinem Hinweis auf die halbe „Summe“ der in den einzelnen Versicherungszweigen maßgebenden Beitragssätze sowie der unveränderte § 2 Abs. 2 Satz 1 BVV sind allerdings missverständlich und werden der Regelungsabsicht nicht vollumfänglich gerecht.

Zur Klarstellung wird das Verfahren zur Berechnung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Gleitzonenfällen nachfolgend dargestellt:

1. Für die Berechnung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, die in Fällen der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV nach einem entsprechend § 163 Abs. 10 Satz 1 bis 5 und 8 SGB VI reduzierten fiktiven Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme bemessen und nach den besonderen Regelungen der einzelnen Versicherungszweige getragen werden, schreibt § 2 Abs. 2 Satz 1 BVV vor, dass der Beitrag (für jeden Versicherungszweig) durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme bei anschließender Verdopplung des gerundeten Ergebnisses zu ermitteln ist.
  - 1.1 Für die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung ist wegen der Besonderheiten der Beitragstragung im Allgemeinen (hiernach trägt der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge auf das der Beschäftigung zugrunde liegende tatsächliche Arbeitsentgelt bemessen nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen oder ermäßig-

ten Beitragssatz; im Übrigen tragen die Arbeitnehmer die Beiträge) § 2 Abs. 2 Satz 1 BVV in einer dem Sinn der Regelung nach modifizierten Form anzuwenden. Danach wird der für den Arbeitnehmer insgesamt zu zahlende Krankenversicherungsbeitrag durch Addition der getrennt berechneten gerundeten (fiktiven) Anteile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers auf die beitragspflichtige Einnahme ermittelt.

- 1.2 Optional kann der Krankenversicherungsbeitrag durch Anwendung des halben allgemeinen bzw. halben ermäßigten Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme bei anschließender Verdopplung des gerundeten Ergebnisses berechnet werden.
2. Im zweiten Schritt wird gemäß der Neufassung des § 2 Abs. 2 Satz 2 BVV der Arbeitgeberbeitragsanteil zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung durch Anwendung des halben Beitragssatzes zur Pflegeversicherung, des halben Beitragssatzes zur Rentenversicherung und des halben Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt ermittelt. Dabei ist der Arbeitgeberbeitragsanteil für jeden Versicherungszweig eigenständig und nicht in Summe aller halben Beitragssätze zu berechnen. Der Arbeitgeberbeitragsanteil zur Krankenversicherung wird durch Anwendung der Hälfte des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen bzw. ermäßigten Beitragssatzes der Krankenversicherung auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt ermittelt.
3. Der Abzug des jeweiligen Arbeitgeberbeitragsanteils von dem im ersten Schritt für jeden Versicherungszweig ermittelten Gesamtbeitrag ergibt im dritten Schritt den jeweiligen Beitragsanteil des Arbeitnehmers (§ 2 Abs. 2 Satz 3 BVV).

Beispiel (nur Krankenversicherungsbeitrag, allgemeiner Beitragssatz):

monatliches Arbeitsentgelt (Oktober 2009) =	600,00 EUR
beitragspflichtige Einnahme (1,2528 x 600,00 EUR – 202,24) =	549,44 EUR

1. Schritt

maßgeblicher Gesamtbeitrag:

549,44 EUR x 7,0 v. H. [(= 14,9 – 0,9) : 2] = fiktiv 38,46 EUR

+

549,44 EUR x 7,9 v. H. (= 14,9 – 7,0) = + fiktiv 43,41 EUR = 81,87 EUR

2. Schritt

Arbeitgeberbeitragsanteil:

600,00 EUR x 7,0 v. H. [(= 14,9 – 0,9) : 2] = 42,00 EUR

3. Schritt

Arbeitnehmerbeitragsanteil:

81,87 EUR – 42,00 EUR = 39,87 EUR

*optional:*

maßgeblicher Gesamtbeitrag:

549,44 EUR x 7,45 v. H. (= 14,9 : 2) = fiktiv 40,93 EUR x 2 = 81,86 EUR

Arbeitgeberbeitragsanteil:

600,00 EUR x 7,0 v. H. [(= 14,9 – 0,9) : 2] = 42,00 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil:

81,86 EUR – 42,00 EUR = 39,86 EUR

- unbesetzt -